

# RS OGH 1986/9/16 4Ob341/86, 4Ob164/02z, 4Ob80/21z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1986

## Norm

UrhG §74 Abs3

## Rechtssatz

Die bloße Namensnennung in einem in das Impressum aufgenommenen Verzeichnis der Hersteller der in dem Druckwerk vervielfältigten Lichtbilder wird man nur dann als ausreichend im Sinne des § 74 Abs 3 UrhG ansehen können, wenn dabei die von jedem einzelnen Hersteller aufgenommenen Lichtbilder eindeutig (durch Nummern oder Seitenangabe) identifiziert sind und damit jedes Lichtbild eindeutig seinem Hersteller zugeordnet werden kann.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 341/86

Entscheidungstext OGH 16.09.1986 4 Ob 341/86

Veröff: SZ 59/152 = MR 1986 H5,18 (M Walter) = ÖBl 1987,53

- 4 Ob 164/02z

Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 164/02z

Auch; Beisatz: Die Nennung der (des) Filmurheber(s) und auch die der Urheber von bei der Herstellung des Films benutzten Werken im Vor- oder Nachspann eines Films ist branchenüblich; werden - wie hier - für die Hintergrundmusik eines Films abwechselnd die Werke mehrerer Komponisten verwendet, so ist es technisch unmöglich, die Urheberbezeichnung so zu gestalten, dass - wie an sich erforderlich- jedem Urheber die von ihm stammenden Werke zugeordnet werden können. (T1); Veröff: SZ 2002/96

- 4 Ob 80/21z

Entscheidungstext OGH 21.10.2021 4 Ob 80/21z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0077157

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.01.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)